

Schweizer Armee

Munitionsbefehl
vom 01.03.2007, abgeändert auf Art 11a der Organisationsverordnung VBS (SV-VBS, SR 172.214)

1. Allgemeine Bestimmungen
1.1 Dieser Befehl bestimmt, welche im Umgang mit Munition zu beachten sind und die Verantwortlichkeiten zu definieren. Er ist in allen Schiesslagern der Armee sowie der Gemeinden und Schützenvereinen, in Truppenunterkünften sowie aller Munitionslager des VBS anzuwenden.
1.2 Der Befehl gilt für die Angehörigen der Armee (AdA) in Ausbildung und für alle Übungsteilnehmer, die im Rahmen des Schiessens sowie Dienstübungen anfallen bzw. verschossen. Bei Einheiten der Armee gemäss Artikel 65 des Militärstrafgesetzbuchs (SR 312) gilt er, solange das Anwesenheitsmässig anders bestimmt.
2. Begriff Munition
2.1 Unter dem Begriff Munition fallen:
a) alle für die Armee bestimmten Pulver-, Sprengstoffe, pyrotechnisch oder chemische Substanzen enthaltende Mittel der Sport- und Jagdwaffen (VBS, Kanon- (Kanonen 301), (Übungs) Kanonen 302, Mörk-, (Kanonen 303) und Maschinen-Munition (Kanonen 304) einschliesslich deren Ersatzteile;
b) Munition für Jagdwaffen (VBS) und Munition für Kanonen (VBS).
2.2 Nicht unter dem Begriff Munition fallen:
a) keine Munitionsvorrichtungen aller Art;
b) Munitionsträger;
c) munitionserhaltendes Unternehmenseigentum.
3. Verantwortlichkeiten und Verbote
3.1 Die AdA sind in diesem Dienstbefehl für die ihnen anvertraute Munition und für das Erhalten dieses Befehls verantwortlich. Es ist insbesondere verboten:
3.1.1 Ohne Befehl die zurückgelassenen Munition auf sich zu legen, abzugeben oder abzugeben;
3.1.2 Munition an sich zu nehmen, betriebs zu schaffen, gewaschen oder zu verwenden;
3.1.3 Munition in den Dienst mitzubringen oder aus dem Dienst mitzunehmen (ausgenommen Nachschub);
3.1.4 Munition aus dem Dienst nach Hause oder an Dritte zu versenden;
3.1.5 Munition verschleudern oder missbräuchlich zu verwenden;
3.1.6 Munition nicht entsprechend zu lagern oder zu verpacken;
3.1.7 Munition aus beschädigten Waffen oder ersatzfähigen Munition zu verschleudern;
3.1.8 Munition verpacken oder herabfallen lassen zu lassen, verschütteln, zu transportieren oder zu lagern;
3.1.9 Im Umgang mit Munition zu rauchen;
3.1.10 Im Umgang mit Munition Feuer als Licht oder Wärmequelle zu verwenden.
4. Sicherheitsmassnahmen
4.1 Bei jeder Schiessübung ausgeübten AdA und Übungsteilnehmer tragen diese im Ausbildungsbereich und in der aussendienstlichen Tätigkeit grundsätzlich geeignete die Magazine und die Waffe. Zusätzlich ist im Schiessstand der Verschuss geöffnet. Verschiedene Arten von Schiesslagern können Verschiedenheit an Bestimmungen, im besonderen Übungen sowie die Befehle der zuständigen Vorgesetzten.
5. Schlussbestimmungen
Dieser Befehl tritt am 01.03.2007 in Kraft.
CHEF DER ARMEE

Anschlagbrett

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Für die Schützen!

Unfall
Schadensereignis

- Ruhe bewahren
- Sichern
- Alarmieren
- Hilfe anfordern

Was ist zu tun?

Notrufnummern	Meldeschema
Sanitätstrouf 144	Wer Name, Ort, Funktion, Tel.-Nr. des Anrufers
Rettungslifwacht 1414	Was Was hat sich ereignet (Unfall, Brand, Diebstahl)?
Polizei 117	Wann Zeit des Geschehens
Feuerwehr 118	Wo Ereignisstelle (z.B. Schiessanlage), Adresse, Zufahrt, Treffpunkt, Ambulanz einweisen ab?
Vergiftungshotline 145	Wie viele Wie viele Personen sind betroffen?
Arzt	Art der Verletzung: Bein, Arm, Kopf, Rücken, ansprechbar od. bewusstlos, Lebenszeichen, Atmung, Kopfverletzung, Verbrennung usw.
Reg. Notfalldienst	Besondere Besondere Bergung des Patienten erforderlich? Wenn Luftrettung nötig: Landplatz, Wetter, Hindernisse

Info, Teilbestand aufnehmen	Ev. Angehörige benachrichtigen, Name, Geburtsdatum, Wohnort... Unfallhergang...
Bei Körperverletzungen	Erstellen eines Polizeirapportes
Melden des Ereignisses	USS Versicherungen (Unfall, Sachschaden, Haftpflicht)
Weiter informieren	a) SUVA (Militärversicherung) siehe Merkblatt der SUVA b) UVG - Versicherer durch Arbeitgeber des Verunfallten
Schrift nach Ereignis	c) Private Versicherungsgesellschaften durch den Verunfallten oder dessen Angehörige

USS Versicherungen
Die Versicherung der Schützen. Sie hilft bei Fragen den Vereinen gerne!

Telefon: siehe unter: www.uss-versicherungen.ch
E-Mail: info@uss-versicherungen.ch
Internet: www.uss-versicherungen.ch

Anschlagbrett

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Gültig ab 01.01.2012

Gehört zu den Dienstakten und ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Merkblatt für das Schiessen ausser Dienst 2012

1. Vorschriften
- Schiessverordnung Bundesrat SVO
- Schiessverordnung VBS
- Schiessverordnung SVO

2. Obligatorisches Programm

2.1. Schiesspflicht
Schiesspflicht im Jahr nach Absolvierung der Rekrutenschule bis Jahrgang 1979
*Armeangehörige, welche 2012 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.
Armeangehörige, welche ihre Dienstpflicht in der zweiten Jahreshälfte erfüllen, werden erst im darauffolgenden Jahr aus der Militärdienstpflicht entlassen und danach schiesspflichtig.
Schiesspflichtige haben das obligatorische Programm grundsätzlich mit ihrer persönlichen Waffe zu schiessen.
2.2. Mindestanforderungen
Die Schiesspflicht gilt als bestanden:
300 m: 42 Punkte, nicht mehr als drei Nuller, 25 m: 120 Punkte, nicht mehr als drei Nuller.
Wiederholungen des obligatorischen Programms erfolgen mit Kaufmunition im Laden des Schützen.
2.3. Aufforderung Erfüllung Schiesspflicht
Schiesspflichtige Angehörige der Armee werden persönlich angeschrieben und zur Erfüllung der Schiesspflicht aufgefordert.
Pflichtschützen, welche ohne PISA-Aufforderung erscheinen, dürfen nicht abgemeldet werden.
Der Schützenverein erstellt ein Standat.
3. Jungschützenkurse

Kurs	Ort	Dauer	Anmeldefrist
01/2012 d	Bern	15.02. - 17.02.12	15.01.12
02/2012 f	Payette	28.02. - 01.03.12	28.01.12
03/2012 d	Aarau	29.02. - 02.03.12	29.01.12
04/2012 d	Bern	11.04. - 13.04.12	11.03.12
05/2012 i	Ceres	02.05. - 11.05.12	08.04.12
06/2012 i	Payette	02.10. - 04.10.11	02.09.12
07/2011 d	Aarau	10.10. - 12.10.12	10.09.12
08/2012 d	Aarau	17.10. - 18.10.12	17.09.12
09/2012 d	Bern	19.12. - 21.12.12	18.11.12

Grundsätzlich kann pro Verein und Jahr ein Kandidat berücksichtigt werden.

Stand am 01.01.2012

Anschlagbrett

Anschlagbrett

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Gültig ab 01.01.2012

Schiesspflicht 2012
Die Schiesspflicht muss bis 31. August in einem anerkannten Schiessverein erfüllt sein. Die möglichen Schiessdaten können den lokalen Publikationsorganen oder auch dem Internet entnommen werden: <https://svv.vva.export.ch/32pub/sv/schiessstagesafgare.asp?kanton>

2012 sind schiesspflichtig:
Armeangehörige, welche 2011 die Rekrutenschule absolviert haben, bis Jahrgang 1978.
Armeangehörige, die 2012 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.
Auf den 31.12.2012 werden die folgenden AdA aus dem Militärdienst entlassen:
Soldaten, Gefreite, Obere Gefreite, Korporale, Wachtmeister, Oberwachtmeister des Jahrgangs 1978 sowie 1979-1982, sofern die Dienstverpflichtung erfüllt ist.
Armeangehörige, welche ihre Dienstpflicht in der zweiten Jahreshälfte erfüllen, werden erst im darauffolgenden Jahr aus der Militärdienstpflicht entlassen und sind deshalb schiesspflichtig.
Subalternoffiziere (Lt/Olt) der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppeneinheiten und Dienstweilte bis zum Ende des Jahres in dem Sie die 24. Altersjahr vollenden. Sie können zwischen dem Obligatorischen Programm 300 Meter (Stgw) oder 25 Meter (Pistole) wählen. Bestehen sie die Schiesspflicht auf die Distanz 25m nicht, so müssen sie das obligatorische Programm 300m schiessen.
Zur Erfüllung der Schiesspflicht sind mitzunehmen:
Das Anforderungsschreiben mit den Kibernetketten, das Dienstbuchlein, das Schiessbuchlein oder der Militärische Leistungszeugnis, ein amtlicher Ausweis, die persönliche Dienstwaffe mit Patrone, der persönliche Gehörschutz. Bei fehlenden Unterlagen werden Sie sich an die Militärbehörde Ihres Wohnkantons.

Programm 300 m und 25 m					Pistole 25 m						
Prog	Anzahl Schüsse	Feuert	Scheibe	Zeit	Patr	Prog	Anzahl Schüsse	Feuert	Scheibe	Zeit	Patr
1	5 x 1	Einzelfeuer	(Zielfeld)	-	5	1	5 x 1	Einzelfeuer	(Zielfeld)	-	5
2	5 x 1	Einzelfeuer	(Zielfeld)	-	5	2	1 x 5	Schnellfeuer	(Zielfeld)	50 Sek	5
3	1 x 2	Schnellfeuer	(Zielfeld)	30 Sek	2	3	1 x 5	Schnellfeuer	(Zielfeld)	50 Sek	5
4	1 x 3	Schnellfeuer	(Zielfeld)	30 Sek	3	4	1 x 5	Schnellfeuer	(Zielfeld)	30 Sek	5
4	1 x 5	Schnellfeuer	(Zielfeld)	30 Sek	5						
Total Patronen					20	Total Patronen					20

Bedingungen Gewehr 300 m
Die Schiesspflicht gilt als bestanden, wenn mindestens 42 Punkte erreicht und nicht mehr als 3 Nuller geschossen wurden.
Bedingungen Pistole 25 m
Die Schiesspflicht gilt als bestanden, wenn mindestens 120 Punkte erreicht und nicht mehr als 3 Nuller geschossen wurden.
Fragen
Für Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Militärbehörde.

Stand am 01.01.2012

Anschlagbrett

Anschlagbrett



Anschlagbrett / Einganstüre

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Nach dem Schiessen Waffe entladen

- Waffe gesichert
- Magazin entfernt
- Verschluss offen; bzw bei Stgw 57 Ladezeiger tief, Schlaghammer entspannt

Form 27.207 d ALN 293.3561 / SAP 2544.8859

bei jedem Lager

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Handhabung der Waffen im 300 m Schiessstand

Sturmgewehr 90 (Stgw 90)
Betreten des Schiessstandes:
1. Kolben ausgeklappt
2. Magazin entfernt
3. Verschluss offen
4. Waffe gesichert
5. Serienpatrone auf Weiss (auf der linken Seite der Waffe)
Waffe entladen:
1. Sicherungshebel auf «S» stellen
2. Hülsenwischer demontieren
3. Magazin entfernen
4. Verschluss zurückziehen und mit dem Verschlusshalter arretieren
5. Patronenlager kontrollieren
6. Patrone aufnehmen
Sicherheitsprüfung des Karabiners bzw Langgewehrs:
Schiesspatrone herausziehen, nach rechts drehen und in waagrecht Position nach vom gleiten lassen.
Dies kann auch bei geschlossenem Verschluss gemacht werden.
Verschluss öffnen:
• Gesicherter Zustand
Daumen der rechten Hand auf den linken Rand des Schlagbolzenrings abstützen, mit den übrigen Fingern den Riessgriff umfassen.
• Entschärfter Zustand
Riessgriff nach hinten ziehen.
Verschluss schliessen:
Riessgriff nach vorne stossen.
Mit engem Druck können Magazine nicht geschlossen werden.
Karabiner 31 und 31, Langgewehr 11 und 96/11
Betreten des Schiessstandes:
1. Kolben ausgeklappt
2. Waffe gesichert (Schlagbolzenring waagrecht)
3. Magazin entfernt
Sicherheitsprüfung des Karabiners bzw Langgewehrs:
Schiesspatrone herausziehen, nach rechts drehen und in waagrecht Position nach vom gleiten lassen.
Dies kann auch bei geschlossenem Verschluss gemacht werden.
Verschluss öffnen:
• Gesicherter Zustand
Daumen der rechten Hand auf den linken Rand des Schlagbolzenrings abstützen, mit den übrigen Fingern den Riessgriff umfassen.
• Entschärfter Zustand
Riessgriff nach hinten ziehen.
Verschluss schliessen:
Riessgriff nach vorne stossen.
Mit engem Druck können Magazine nicht geschlossen werden.
Standardgewehr / Freie Waffen
Betreten des Schiessstandes:
1. Verschluss offen
2. Magazin bzw Blindmagazin (sofern vorhanden) entfernt
Manipulationen an dieser Waffe sollten immer durch den Besitzer ausgeführt werden, da es eine Vielzahl von verschiedenen Typen gibt.

Stand am 01.01.2012

Anschlagbrett

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Sicherheitsbeurteilung der Waffen im 300m Schiessstand
Appréciation de la sécurité des armes dans les stands 300m
Valutazione della sicurezza delle armi nello stand di tiro 300 m

Stand am 01.01.2012

Anschlagbrett